

(in der Fassung vom 14. September 2011 und der Änderung vom 8. Februar 2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 13 Studienbegleitende Prüfungstermine**
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen**

III. Masterprüfung

- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung**
- § 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**
- § 18 Masterarbeit**
- § 19 Ergebnisse der Masterprüfung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 22 Rechtsmittel**
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang

- Anhang 1: Studienplan Studienrichtung A (Promotionsrichtung)**
- Anhang 2: Studienplan Studienrichtung B (Spezialisierungsrichtung)**
- Anhang 3: Studienplan Studienrichtung C (Allgemeine Richtung)**

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines**§ 1 Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet einen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb moderner wissenschaftlicher Methoden der Wirtschaftswissenschaften und die Befähigung, diese auf verschiedene wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen anzuwenden. Absolventen des Studiengangs können sich dabei entweder für anwendungsnahe Tätigkeiten in der freien Wirtschaft qualifizieren oder, bei entsprechender Zulassung, Module des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“ absolvieren, die der Vorbereitung einer Promotion in den Gebieten Volkswirtschaftslehre und Finanzwirtschaft dienen.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften („Master of Science in Economics“). Bei Schwerpunktsetzung wird das Studienfach, wie in § 11 Abs. 3 angegeben, um den entsprechenden Schwerpunkt ergänzt.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang „Economics“ ist ein stärker forschungsorientierter Studiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003.
- (2) Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang, der auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften aufbaut. Zusammen haben diese beiden Studiengänge eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und umfassen einen Studienumfang von insgesamt 300 ECTS-Credits.
- (3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (4) Das Lehrangebot des Masterstudiengangs ist in Module bestehend aus Lehrveranstaltungen und Seminaren gegliedert. Grundsätzlich erstreckt sich das Lehrangebot über die ersten drei Semester, während das vierte Semester der

Anfertigung der Masterarbeit dient.

- (5) Im Masterstudiengang sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben. Eine Auswahl der möglichen Module mit den damit verbundenen ECTS-Credits ist in den Anhängen 1 bis 3 zu ersehen. Diese Anhänge sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Im ersten Semester belegen Studierende die drei Module des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ (jeweils 10 ECTS-Credits). Auf Antrag können Studierende der Studienrichtung B gemäß § 3 Abs. 9 und C gemäß § 3 Abs. 10 eines dieser Module im dritten Semester absolvieren.
 - (1) „Advanced Econometrics“
 - (2) „Advanced Macroeconomics I“
 - (3) „Advanced Microeconomics I“.
- (7) Der Masterstudiengang umfasst folgende fünf Wahlgebiete:
 - (1) „Econometrics and Applied Economics“
 - (2) „International Financial Economics“
 - (3) „Macroeconomics and International Economics“
 - (4) „Microeconomics and Decision Making“
 - (5) „Public Economics“.
- (8) Im zweiten Semester belegen Studierende der Studienrichtung A (Promotionsrichtung) Module aus den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 7 bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und einem Seminar à 6 ECTS-Credits. Die Module sind entweder frei wählbar gemäß § 3 Abs. 10 oder es ist eine Schwerpunktbildung in einem Wahlgebiet gemäß § 3 Abs. 9 möglich. Wird ein Kandidat nach Abschluss des zweiten Semesters zum Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“ zugelassen, so sind im dritten Semester drei Module à 10 ECTS-Credits (insgesamt 30 ECTS-Credits) und im vierten Semester ein Modul (10 ECTS-Credits) des Promotionsprogramms zu belegen. Ferner ist im vierten Semester eine verkürzte Masterarbeit anzufertigen (20 ECTS-Credits). Die Zulassung zum Promotionsprogramm kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Näheres regelt die Zulassungssatzung des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“. (Vgl. Anhang 1).
- (9) Die Studienrichtung B ermöglicht eine Schwerpunktbildung in einem der Wahlgebiete gemäß § 3 Abs. 7. Im zweiten und dritten Semester sind jeweils Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und einem Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 7 zu belegen. Für die Schwerpunktbildung sind die zwei Pflichtmodule, zwei Wahlmodule und ein Seminar des Wahlgebietes gemäß § 3 Abs. 7 zu belegen. Ferner muss die Masterarbeit ein Thema aus diesem Wahlgebiet behandeln. Für die Masterarbeit, welche im vierten Semester anzufertigen ist, werden 30 ECTS-Credits vergeben. (Vgl. Anhang 2).
- (10) Im zweiten und dritten Semester belegen Studierende der Studienrichtung C jeweils frei wählbare Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt

24 ECTS-Credits und einem Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 7. Für die Masterarbeit, welche im vierten Semester anzufertigen ist, werden 30 ECTS-Credits vergeben. (Vgl. Anhang 3).

- (11) Die angegebenen ECTS-Credits für die Module in den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 7 sind Mindestvorgaben. Sie dürfen um insgesamt maximal 6 ECTS-Credits überschritten werden.
- (12) Im Rahmen des Masterstudiums wird ein Auslandssemester (vorzugsweise im 3. Semester) ausdrücklich empfohlen. Eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten wird empfohlen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung der Studienrichtung A umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen in den genannten Gebieten gemäß § 3 Abs. 6 und 7, vier Prüfungsleistungen des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“ gemäß § 3 Abs. 8 und die Masterarbeit gemäß § 18. Die Masterprüfung der Studienrichtungen B und C umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen in den genannten Gebieten gemäß § 3 Abs. 6 und 7 sowie eine Masterarbeit gemäß § 18. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Module. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die bereits Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Masterprüfung ist der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig. Mitglieder des StPA sind vier Hochschullehrer, ein akademischer Mitarbeiter und zwei Studierende mit beratender Stimme. Die Studienkommission des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.

- (2) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des StPA und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in fachbereichsfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweilig zuständigen Fachbereiche, wenigstens einen Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Masterarbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer der Masterarbeit werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden auf Antrag und unter Anrechnung

der nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung vergebenen Credits anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Economics“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung der Masterarbeit ist nicht möglich. Es kann maximal die Hälfte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen anerkannt werden (nach Maßgabe der ECTS-Credits gemäß den Anhängen 1 bis 3). Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der StPA.

- (2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, kann nur gemeinsam mit der Zulassung beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „passed“ („bestanden“) (4,0) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.
- (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen in-

nerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend („insufficient“, 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = very good = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = good = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = satisfactory = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = sufficient = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = insufficient = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Noten für die Pflicht- und Wahlgebiete sowie für die im Rahmen des Promotionsprogramms erbrachten Prüfungsleistungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung der Studienrichtung A ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen des Pflichtgebietes (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlgebieten (25%), sowie aus der Durchschnittsnote der im Rahmen des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“ erbrachten Prüfungsleistungen (33,33%) und (iii) der Masterarbeit (16,67%).
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung der Studienrichtungen B und C ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen des Pflichtgebietes (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlgebieten (50%) (Prüfungsleistungen nach dem Erreichen der Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein) und (iii) der Masterarbeit (25%).
- (5) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = very good
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = good
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = satisfactory
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = sufficient
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = insufficient.
- (6) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "sufficient" (4,0) beträgt.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleis-

tungen und die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.

- (2) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "with distinction" verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Economics“ angegeben und im Falle eines gewählten Schwerpunktes entweder durch
 - Major in Econometrics and Applied Economics,
 - Major in International Financial Economics,
 - Major in Macroeconomics and International Economics,
 - Major in Microeconomics and Decision Making, oder
 - Major in Public Economics

ergänzt. Für den Erwerb dieses Zusatzes gelten die Anforderungen aus § 3 Abs. 8 sowie Anhang 1 und § 3 Abs. 9 sowie Anhang 2.

- (4) Jedem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ nach dem „European Diploma Supplement Model“ beigelegt.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Zeugnis und Urkunde werden in englischer Sprache verfasst. Auf Antrag des Kandidaten wird eine deutsche Übersetzung erstellt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für Lehrveranstaltungen (im Regelfall Vorlesung mit begleitender Übung) und Seminare zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Vorlesung erfolgt im Regelfall durch eine Abschlussklausur zu Semesterende. Eine Abschlussklausur dauert in der Regel zwischen einer und zwei Stunden. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Wird eine Teilleistung gem. Satz 3 aus Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, gehen nur die erbrachten Prüfungsleistungen in die Gesamtnote für die betreffende Lehrveranstaltung ein.
- (3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leis-

tungspunkte und Noten umgerechnet:

- a) Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
 - b) Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
 - c) Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
 - d) Werden Teilfragen zu Frageblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Frageblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Frageblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
 - e) Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktzahl (HPZ) maßgeblich.
 - f) Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<i>Wertungspunkte</i>	<i>Leistungspunkte in %</i>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0.
 - g) Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.
 - h) Der Prüfer hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten gemäß § 10 vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die studienbegleitende Prüfungsleistung zu einem Seminar erfolgt durch eine schriftliche Hausarbeit und einen Seminarvortrag.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

- (1) In jedem Semester werden im Regelfall für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zwei Prüfungstermine für die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt.
- (2) Der erste Klausurtermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit muss zwingend wahrgenommen werden. Der zweite Klausurtermin zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters wird nur für Kandidaten angesetzt, deren erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die an dem ersten Prüfungstermin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Masterstudiengang muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiengangs beantragen.
- (5) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang „Economics“ immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat. Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist.

- (6) Studierende, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften oder im Bachelorstudiengang Mathematische Finanzökonomie an der Universität Konstanz eingeschrieben sind, können vom StPA gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für diese Bachelorstudiengänge zu Prüfungs- oder Studienleistungen des Masterstudiengangs „Economics“ zugelassen werden. Die Anerkennung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen durch den StPA regelt § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. § 4 Abs. 1 S. 4 bleibt unberührt.
- (7) Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen nach Abs. 6 ist nur im Umfang von höchstens 16 ECTS-Credits möglich und nur dann, wenn bereits 120 ECTS-Credits im Bachelorstudiengang erworben worden.
- (8) Die Durchführung und Wiederholung von vorgezogenen Prüfungsleistungen nach Abs. 6 richten sich nach § 14 dieser Prüfungsordnung. Vorgezogene und nicht bestandene Prüfungsleistungen werden für den Masterstudiengang „Economics“ angerechnet und führen, wenn keine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung mehr möglich ist, zum Verlust des Prüfungsanspruchs für den Masterstudiengang „Economics“.
- (9) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA festgelegten Richtlinien anzumelden. Für die Module des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ erfolgt die Anmeldung zur ersten Abschlussklausur automatisch. Für eine Wiederholung einer Abschlussklausur in studienbegleitenden Prüfungen erfolgt die Anmeldung automatisch zum nächstmöglichen Termin, sofern eine vorherige Klausur in diesem Fachgebiet mit der Note „insufficient“ („nicht ausreichend“) bewertet wurde.
- (10) Wer in einer Lehrveranstaltung eine Gesamtnote „sufficient“ („ausreichend“) (4,0) oder besser erzielt hat, kann an einer Wiederholungsprüfung in demselben Prüfungsgebiet nicht teilnehmen.
- (11) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die vor der Abschlussklausur einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist keine Zulassung oder Anmeldung erforderlich. Ablauf und Durchführung dieser Prüfungsleistungen werden vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gegeben. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden mit der Note der Abschlussklausur zu einer Gesamtnote für die Lehrveranstaltung verrechnet. Hierbei gelten die Bestimmungen aus § 12 Abs. 2.
- (12) Für Seminare werden Leistungsnachweise erstellt. Es gibt ein separates Anmeldeverfahren, das spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters durch Aushang bekannt gegeben wird. Der Leistungsnachweis eines Seminars ist mit dem Thema der Seminararbeit / des Referates sowie der Note zu versehen.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Jede nicht-bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon sind Teilprüfungsleistungen gemäß §12 Abs. 2 Satz 3, die nicht wiederholt werden können. Im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen ergibt sich die Note allein aus der Wiederholungsklausur. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt; etwaige Teilleistungen sind in diesem Fall erneut zu erbringen. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen.
- (3) Ein Kandidat kann höchstens zweimal zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im fachbereichsfremden Wahlpflichtfach richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält.

III. Masterprüfung**§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Für die Studienrichtung A besteht die Masterprüfung aus:
 - a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ gemäß § 3 Abs. 6,
 - b) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 7 iVm Abs. 8 aufgeführten Wahlgebieten,
 - c) vier Prüfungsleistungen des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“ gemäß § 3 Abs. 8,
 - d) der Masterarbeit.
- (2) Für die Studienrichtungen B und C besteht die Masterprüfung aus:
 - a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ gemäß § 3 Abs. 6,

- b) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 7 iVm Abs. 9 bzw. Abs. 10 aufgeführten Modulen,
- c) der Masterarbeit.

§ 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in § 13 geregelt.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll spätestens gegen Ende des dritten Fachsemesters beantragt werden. Ausnahmen sind nur nach schriftlichem Antrag beim StPA möglich. Der Termin für die Anmeldung zur Masterarbeit wird vom StPA bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Der Antrag soll einen Vorschlag für das Thema und den Prüfer (Betreuer) der Masterarbeit enthalten sowie einen Vorschlag für das Wahlgebiet aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge besteht nicht.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. an der Universität Konstanz im Masterstudiengang „Economics“ immatrikuliert ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 - 3. und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat, einschließlich eines bestandenen Seminars.
- (4) Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, so teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und die Prüfer zu, wobei ein Prüfer gleichzeitig als Betreuer der Masterarbeit bestellt wird. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der StPA.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten erforderlichen Prüfungsleistung der Masterprüfung, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang „Economics“ oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erfassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit für die Studienrichtung A beträgt drei Monate. Für die Studienrichtungen B und C beträgt die Bearbeitungszeit vier Monate. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist

zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätestens zwei Monate nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung bzw. dem Erwerb des letzten noch ausstehenden Leistungsnachweises mit der Ausgabe des Themas. Über Ausnahmen entscheidet der StPA. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der StPA die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Prüfer durch den StPA werden aktenkundig gemacht.

- (4) Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt, oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Abs. 3 Satz 5 weiter ein vom Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema.
- (5) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie in elektronischer Form über den Vorsitzenden beim StPA abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätig sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (9) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „sufficient“ („ausreichend“) lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „insufficient“ („nicht ausreichend“) lautet. Für die Masterarbeit der Studienrichtung A werden 20 ECTS-Credits vergeben. Für die Masterarbeit im Rahmen der Studienrichtungen B und C werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (10) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "sufficient" und die Note des zweiten Prüfers "insufficient", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "sufficient", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "insufficient", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (11) Wird eine Masterarbeit mit der Note "insufficient" bewertet, so besteht unbenommen der Regelung in § 8 Abs. 7 eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten

nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "sufficient" bewertet wurden.
- (2) Die Note der Masterprüfung berechnet sich je nach Studienrichtung gemäß § 10 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 4.
- (3) Kann eine der mit „insufficient“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsaus-

schusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Quantitative Economics“ in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 46/2009) bleibt für bereits immatrikulierte Studierende in Kraft. Immatrikulierte Studierende dieses Studiengangs können auf Antrag zum Masterstudiengang „Economics“ wechseln.

Anhänge

Anmerkung: Für das Verzeichnis der wählbaren Module siehe das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Economics.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 75/2011 vom 14. September 2011 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 vom 8. Februar 2012 veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den MASTERSTUDIENGANG ECONOMICS	B 26.0
--	---------------

Anhang 1: Studienplan: Studienrichtung A (Promotionsrichtung)

		ECTS-Credits
1. Semester	3 Module des Pflichtgebietes 1. Quantitative Economics	
QE 1	Advanced Econometrics	10
QE 2	Advanced Macroeconomics I	10
QE 3	Advanced Microeconomics I	10
		30
2. Semester	Frei wählbare Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und 1 Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten 2 bis 6 . Für eine Spezialisierung in einem der Wahlgebiete müssen die 2 Pflichtmodule, 2 Wahlmodule und ein Seminar des Wahlgebietes absolviert werden.	
EAE xy	2. Econometrics and Applied Economics	
IFE xy	3. International Financial Economics	
MIE xy	4. Macroeconomics and International Economics	
MDM xy	5. Microeconomics and Decision Making	
PE xy	6. Public Economics	
		30
3. Semester	3 Module à 10 ECTS-Credits aus dem Promotionsprogramm Quantitative Economics and Finance , einschließlich 2 der folgenden Module:	
EAE xy / PhD	Topics in Advanced Econometrics	10
MIE xy / PhD	Topics in Advanced Macroeconomics	10
MDM xy / PhD	Topics in Advanced Microeconomics	10
		30
4. Semester	1 Modul aus dem Promotionsprogramm Masterarbeit (Master's thesis) Bearbeitungszeit: 3 Monate	10
		20
		30
Gesamtsumme		120

Weiterer Studienverlauf im Promotionsprogramm

5. Semester	2 Lehrveranstaltungen, 1 Seminar
6. Semester	1 Seminar
7. Semester	1 Seminar
8. Semester	1 Seminar, Abschluss der Doktorarbeit, Disputation, Veröffentlichung der Doktorarbeit.

